

## Geschäft Nr. 4

### Anpassung der Abwassergebühren; Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglementes

#### Ausgangslage

Das aktuelle Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde wurde auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Damit wurde die Finanzierung der Siedlungsentwässerung neu definiert und das dazugehörige Tarifzonenmodell eingeführt. Die komplexen Aufgaben im Bereich der Finanzierung der Siedlungsentwässerung konnten mit Hilfe des aktuellen Reglements gelöst werden.

Mit der Einführung des aktuellen SER wurde eine Kostenanalyse erstellt und eine Gebührenstrategie definiert. Aufgrund dessen hatte der Gemeinderat entschieden, den Mengengebührensatz pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser (m<sup>3</sup>) und den Grundgebührensatz pro tarifzonengewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche (gm<sup>2</sup>) zu setzen.

Für die Erarbeitung einer Gebührenstrategie und um die Kosten langfristig zu kalkulieren, waren zum Zeitpunkt der letzten Kostenanalyse Prognosen künftiger Geschehnisse notwendig (Entwicklung Teuerung, Wasserverbrauch, Einnahmen über Anschlussgebühren, Nutzungsdauer der Anlagen, Investitionen usw.). Damit heute und auch in Zukunft sichergestellt werden kann, dass trotz allfälliger Abweichungen von den gestellten Prognosen die künftige Finanzierung und damit die Gebührensätze auf einer soliden Basis stehen, sieht das Reglement (Art. 44 Abs. 8 sowie Art. 46 Abs. 2 SER) vor, die Kalkulation periodisch, mindestens alle fünf Jahre zu überarbeiten und die Gebührensätze soweit notwendig anzupassen.

Das Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau hat die periodische Überarbeitung der Kostenanalyse im Bereich der Siedlungsentwässerung, wie im SER vorgesehen, vorgenommen. Das Ingenieurbüro überprüfte die prognostizierten Faktoren und erstellte erneut künftige Prognosen. Auf der Grundlage dieser neuen Kalkulation beantragt der Gemeinderat die Anpassung der Gebührensätze für die nächsten fünf Jahre. Dies führt zu einer Anpassung des Gebührentarifes in der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement.

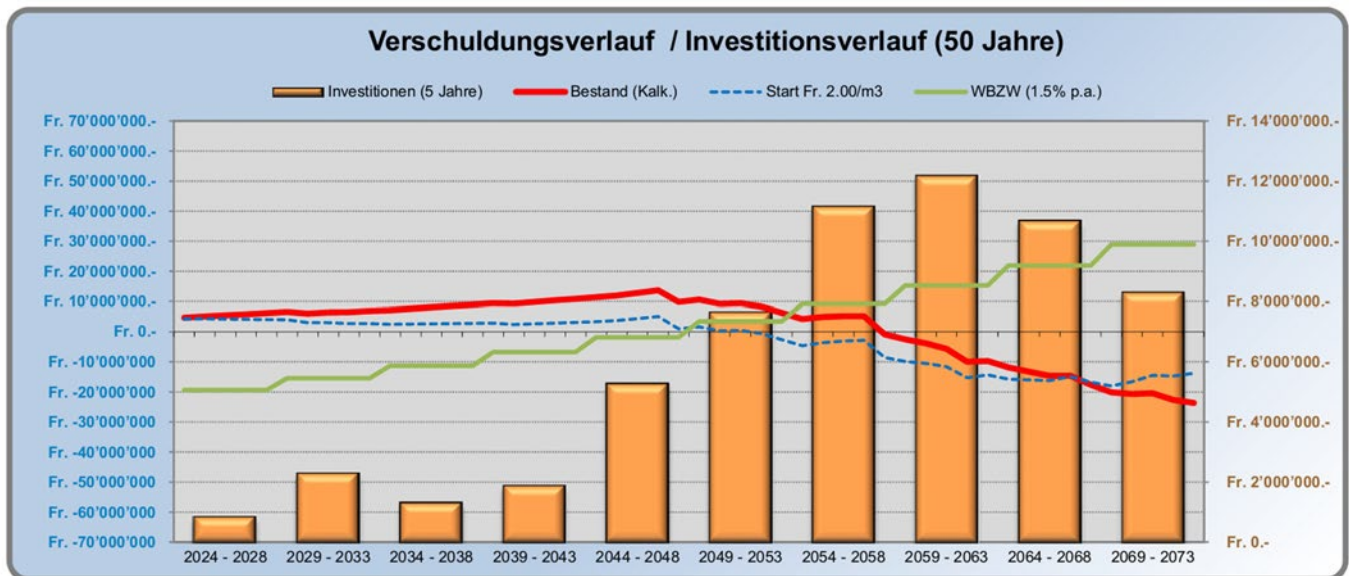


Abbildung: Verschuldungsverlauf aus Kostenanalyse 2024 des Ingenieurbüros Hüsler & Heiniger AG, Willisau

#### Erwägungen

##### Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 41 Abs. 3 des SER sind Anpassungen der Abwassergebühren – im Gegensatz zu den Wassergebühren – bereits durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Dazu wurde durch die Gemeindeversammlung am 22.11.2019 eine separate Vollzugsverordnung erlassen. Diese Erlassform ist falsch und widerspricht explizit dem neu revidierten Gemeindegesetz. Neu sind die Bestimmungen der Vollzugsverordnung in einem Anhang zum SER festzuhalten. Diese Anpassung des SER ist im nachfolgenden Änderungserlass aufgeführt.



## **Anpassung der Gebühren**

Der Bericht des Ingenieurbüros Hüsler & Heiniger AG, Willisau, zeigt eine fundierte Kostenanalyse über die Finanzierung der Siedlungsentwässerung und die erforderlichen Massnahmen in Bezug auf die Gebühren. Der Bericht schlägt der Gemeinde Ennetbürgen folgende Anpassung der Anschlussgebühren sowie der Grund- und Mengengebühren vor:

Anschlussgebühr (pro m <sup>2</sup> )	CHF 16.00	(bisher 14.00)
Grundgebühr (pro m <sup>3</sup> )	CHF 0.09	(bisher 0.07)
Mengengebühr (pro m <sup>3</sup> )	CHF 1.40	(bisher 1.25)

Der Gemeinderat beurteilt diese Berechnungen als nachvollziehbar und vertretbar. Die vorgeschlagenen Gebühren stützen eine nachhaltige Strategie der Finanzierung der gemeindeeigenen Siedlungsentwässerung. Die Anpassungen werden in Ziffer 1 und 2 im Anhang II des SER festgehalten.

## **Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglementes**

Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zur Festlegung der Gebühren hat formell zur Folge, dass die Vollzugsverordnung zum WVR aufzuheben ist und die Bestimmungen der Verordnung neu als Anhang II zum SER erlassen wird. Dazu sind auch entsprechende Anpassungen im SER erforderlich. Das neue Planungs- und Baugesetz verlangt zusätzlich eine Präzisierung der Geschosse und deren Nutzung im Zusammenhang der Berechnung der Tarifzonen. Diese Änderungen haben formellen Charakter und materiell keine Auswirkungen.

Sämtliche Anpassungen sind im nachfolgenden Änderungserlass aufgeführt. Zudem zeigt eine Synopse bei den auf der Gemeindehomepage aufgeschalteten Unterlagen zur Gemeindeversammlung ein Vergleich der beantragten Änderungen.

## **Stellungnahme des Preisüberwachers**

Eine Anpassung der Abwassergebühren unterliegt gemäss Art. 14 Abs. 1 des Eidgenössischen Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) der Konsultationspflicht des Preisüberwachers. Mit Schreiben vom 30.10.2025 teilt die Eidg. Preisüberwachung mit, dass sie aufgrund der eingereichten Unterlagen auf eine formelle Stellungnahme verzichtet. Damit ist die Gemeinde der Konsultationspflicht nachgekommen.

## **Vernehmlassung**

Die Ortsparteien sowie die Körperschaften wurden durch den Gemeinderat zur Vernehmlassung der Gebührenanpassung eingeladen. Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung wird durchwegs positiv beurteilt.

## **Stellungnahme der Finanzkommission**

Die Finanzkommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates zur Gebührenerhöhung sowie zur Teilrevision des SER mit Anhang II.

## **Kantonale Vorprüfung**

Der Gemeinderat hat die beantragte Teilrevision dem kantonalen Rechtsdienst zur Vorprüfung vorgelegt. Der Rechtsdienst hält fest, dass unter Berücksichtigung der Vorprüfungsergebnisse eine Genehmigung des Reglements (inkl. Anhänge) durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt werden kann. Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2026 in Kraft.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglementes und deren Anhänge I und II, die Aufhebung der Vollzugsverordnung und damit verbunden die Anpassung der Abwassergebühren, zu genehmigen.



## Siedlungsentwässerungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

Änderung vom 29. Mai 2026

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Ennetbürgen,

gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (Kantonsverfassung, KV)<sup>1</sup> und Art. 34 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. April 1974 (Gemeindegesetz, GemG)<sup>2</sup> in Ausführung von Art. 93 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)<sup>3</sup>,

beschliessen:

**I.**  
Das Siedlungsentwässerungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 22. November 2019 wird wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 2 Aufgabe des Gemeinderates**  
<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 21 Abs. 2 Übernahme Unterhalt von privaten Abwasseranlagen**

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme werden im Anhang II festgelegt.

**Art. 41 Abs. 6 Grundsätze**

<sup>6</sup> Die Begriffe, Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Gebühren sind im Anhang II geregelt.

**Art. 46 Abs. 2 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die jährliche Betriebsgebühr mindestens alle fünf Jahre und beantragt bei Bedarf eine Änderung des Anhangs II.

### Art. 46 Abs. 9 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

<sup>9</sup> Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird im Anhang II festgelegt.

**Art. 60a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung des Siedlungsentwässerungsreglements vom 29. Mai 2026**

<sup>1</sup> Die neuen Anschlussgebühren gemäss der Änderung vom 29. Mai 2026 kommen für alle baulichen Veränderungen ab 1. Juli 2026 zur Anwendung. Massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs.

<sup>2</sup> Die neuen Betriebsgebühren gemäss der Änderung vom 29. Mai 2026 kommen erstmals für das Rechnungsjahr 2027 mit der Ableseperiode vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027 zur Anwendung.

## Anhang I Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20)
GSchV	Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzverordnung, SR 814.201)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GewG	Kantonales Gesetz über die Gewässer vom 12. Februar 2020 (Gewässergesetz, NG 631.1)
GewV	Kantonale Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz vom 13. Oktober 2020 (Gewässerverordnung, NG 631.11)
SER	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

<sup>1</sup> NG 111

<sup>2</sup> NG 171.1

<sup>3</sup> NG 631.1

## Anhang II Gebühren

### 1. Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird gemäss Art. 44 und 45 erhoben.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr beträgt **CHF 16.00** pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtiger Fläche.

### 2. Betriebsgebühren

<sup>1</sup> Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 46 und 47 und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr: Diese beträgt **CHF 0.09** pro tarifzonengewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche.

2. Mengengebühr: Diese beträgt **CHF 1.40** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser / Brauchwasser.

<sup>2</sup> Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle im Zeitpunkt der Rechnungsstellung).

<sup>3</sup> Gemäss Art. 50 werden zusätzlich verursachte Kosten den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 3. Geschossigkeit

<sup>1</sup> Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 42. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mitberücksichtigt.

<sup>2</sup> Entspricht die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung in nur teilweise nutzbaren Geschossen mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Die nutzbaren Flächen der weiteren teilweise nutzbaren Geschosse werden summiert und mit der Gebäudegrundfläche dividiert. Mit dem daraus resultierenden Prozentsatz wird pro ganze 100 % ein Geschoss angeordnet. Restanteile bis maximal 50 % werden abgerundet bzw. ab 50 % aufgerundet.

<sup>3</sup> Gemäss Art. 42 gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

1. Wohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m<sup>2</sup> gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.<sup>4</sup>
2. Wohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m<sup>2</sup> und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

<sup>4</sup> Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

## 4. Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

<sup>1</sup> **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können gemäss Absatz 2 (Versiegeungsgrad) zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

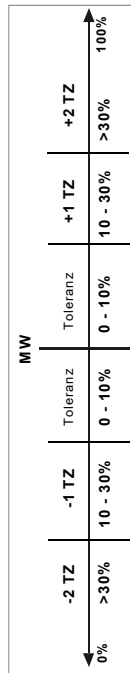
1. mindestens 30 Liter pro m<sup>2</sup> der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünung usw.) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung);
2. mindestens 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter usw.);
3. das auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies, sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels eines pauschalen Wertes von 20 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengenabhängig.



**2 Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil an der Grundstücksfläche bzw. der gebührenpflichtigen Fläche, von der das anfallende Meteorwasser weder versickert noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung in ein Gewässer geleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall. Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen gemäss Abs. 1 angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet. Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 42 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner +/- 10 % = keine Korrektur  
 Abweichung ist zwischen +/- 10 % und +/- 30 % = +/- 1 Tarifzone  
 Abweichung ist grösser +/- 30 % = +/- 2 Tarifzonen



**3 Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe (wenn Mischnutzung vorliegt) auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur. Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl anrechenbare Gewerbe ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit)
3/4"	20 mm	1
1"	25 mm	3
1 1/4"	32 mm	5
1 1/2"	40 mm	8
2"	50 mm	12

Tarifzonen-Grundeinteilung	Bewohnbarkeit im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	--	--	--
2	1 Whg. (Zählerbewohnbarkeit)	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+1 TZ +2 TZ

3	1 Whg.	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+1 TZ +2 TZ
4	1 Whg.	2 - 3 Whg. 4 und mehr Whg.	+1 TZ +2 TZ
5	2 - 4 Whg.	1 Whg. 5 - 6 Whg. 7 und mehr Whg.	-1 TZ +1 TZ +2 TZ
6	3 - 6 Whg.	1 Whg. 2 Whg. 7 - 8 Whg. 9 und mehr Whg.	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
7	4 - 7 Whg.	1 - 2 Whg. 3 Whg. 8 - 10 Whg. 11 und mehr Whg.	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
8	6 - 9 Whg.	1 - 2 Whg. 3 - 5 Whg. 10 - 12 Whg. 13 und mehr Whg.	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
9	18 - 21 Whg.	bis 12 Whg. 13 - 17 Whg. 22 - 27 Whg. 28 und mehr Whg.	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
10	24 - 27 Whg.	bis 16 Whg. 17 - 23 Whg. 28 - 35 Whg. 36 und mehr Whg.	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
11	30 - 33 Whg.	bis 20 Whg. 21 - 29 Whg. 34 - 43 Whg. 44 und mehr Whg.	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
12	36 - 39 Whg.	bis 24 Whg. 25 - 35 Whg. 40 - 51 Whg. 52 und mehr Whg.	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
13	42 - 45 Whg.	bis 28 Whg. 29 - 41 Whg. 46 - 59 Whg. 60 und mehr Whg.	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
14	48 - 51 Whg.	bis 32 Whg. 33 - 47 Whg. 52 - 63 Whg. 64 und mehr Whg.	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden mitberücksichtigt.

**4 Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einem Tarifnennzuschlag um eine Tarifzone, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen.

**5 Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m <sup>2</sup>	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug	+ 2 TZ
	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. („Gastronomiebetrieb“)	+ 1 TZ
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw.**)	
Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen, welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ

\*\* ) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.

## 5. Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

<sup>1</sup> Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem privaten Grundstück (Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 46 Abs. 9 eine Sondergebühr erhoben.

<sup>2</sup> Für die Einleitung von mehr als 2 Liter / Minute wird eine Gebühr von **CHF 200.00** geschuldet.

<sup>3</sup> Bei einer nachweislich geringeren Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

## 6. Strassenparzellen

<sup>1</sup> Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

<sup>3</sup> Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der Kantonsstrasse ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. Für Gemeindestrassen und ausparzellierte Privatstrassen werden keine Betriebsgebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.

<sup>4</sup> Bei Grundstücken, mit ausschliesslich Strassen, Wegen, Plätzen, wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

## 7. Zukauf von Grundstücksfläche

<sup>1</sup> Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

<sup>2</sup> Diese Anschlussgebühr wird mit der neuen Parzellierung erhoben (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).



## 8. Gebührepflichtige Fläche für Ausnahmefälle

<sup>1</sup> Bei grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad (Abweichung von mehr als 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad) wird gemäss Art. 48 nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührepflichtig. Diese Fläche beträgt mindestens 600 m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Diese Massnahme betrifft nur Grundstücke ab 2'000 m<sup>2</sup> und einem tiefen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Für die rechnerische Ermittlung der gebührepflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen, unabhängig von ihrer Sicker- bzw. Retentionsfähigkeit als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.

<sup>4</sup> Teilflächen eines Grundstücks, das sich in der Bauzone befindet, welche im Zonenplan als Nichtbauzone bezeichnet sind, werden nicht als gebührepflichtige Fläche betrachtet.

## 9. Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

<sup>1</sup> Gemäss Art. 44 Abs. 5 wird, sofern nicht gemäss Abs. 3 bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr erhoben werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.

<sup>2</sup> Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m<sup>2</sup> ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m<sup>2</sup> Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührepflichtigen Fläche führt.

<sup>3</sup> Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

## 10. Meteorwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet

<sup>1</sup> Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Meteorwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne von Art. 46 Abs. 5 als mitprofitierende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührepflicht.

<sup>2</sup> Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Meteorwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.

<sup>3</sup> Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht; jedoch mindestens 600 m<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

## 11. Übernahme des Unterhalts privater Anlagen

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 21 übernimmt die Gemeinde private Leitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrollen) und den baulichen Unterhalt (Renovierung, Reparatur, Erneuerung, Ersatz) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen.

<sup>2</sup> In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden in der Regel (Ausnahme gemäss Abs. 3) die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.

<sup>3</sup> Bei Anschlussleitungen ausserhalb des Siedlungsgebiets länger 50 m, welche nur einem einzelnen Grundstück dienen, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt mit Ausnahme der ersten 50 m gemessen ab der Austrittsstelle des angeschlossenen Gebäudes.

<sup>4</sup> Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltmassnahmen bestimmt die Gemeinde selber.

<sup>5</sup> Entwässerungsleitungen von Flurstrassen, Sickerleitungen von Strassen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.

<sup>6</sup> Leitungen, welche überwiegend der Strassenentwässerung dienen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.

<sup>7</sup> Die Gemeinde trägt beim Unterhalt von privat erstellten Leitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.

<sup>8</sup> Bei Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten an privaten Abwasserleitungen werden für die Entfernung und den Ersatz von natürlichen und künstlichen Hindernissen (wie zum Beispiel Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Mauern) keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.

<sup>9</sup> Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte) aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerte Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8, kann die Gemeinde vor oder bei Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.

<sup>10</sup> In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können insbesondere die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie weitere Einzelheiten geregelt werden. Das sind beispielsweise die Regelung der Eigentumsverhältnisse und die Errichtung von Dienstbarkeiten, die Regelung der Ansprüche bei Leitungsverlegungen, das Zutrittsrecht auf das Grundstück, die Kostentragung von Mehrkosten durch die Privaten, den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.

<sup>11</sup> Neue Baugebiete werden von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt oder auch in das Eigentum der Gemeinde übernommen.

<sup>12</sup> Für die Erstellung und allfällige Umlegung von Leitungen sind die privaten Eigentümer selber zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

**II.**  
Die Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VVO zum SER) der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 22. November 2019 wird aufgehoben.

**III.**  
Diese Änderungen treten mit Annahme durch die Stimmberechtigten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.

Ennetbürgen, 29. Mai 2026

## **GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN**

Mario Röthlisberger      Othmar Egli  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden  
mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

## **REGIERUNGSRAT NIDWALDEN**

Armin Eberli,  
Landeschreiber